

Statuten des Trägervereins „Fasnachtsfeuer Unterdorf“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Trägerverein Fasnachtsfeuer Unterdorf" besteht ein Verein im Sinne Art.60 ff ZGB mit Sitz in Wittnau.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Tradition des Fasnachtsfeuers im Unterdorf.

3. Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes (zweckgebunden für das Fasnachtsfeuer) über die Beiträge der Mitglieder sowie die Anzunderbeiträge der Frischvermählten Ehepaare (max. 500. Fr. pro Paar), er kann auch Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Aktivmitglied des Trägervereins können alle Personen ab 16 Jahren werden, die sich zur aktiven Unterstützung und Erhaltung des Brauchtums einsetzen. Durch die Leistung des Jahresbeitrages ist man automatisch Mitglied.

5. Austritt von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem zweimaligen Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

6. Organe des Trägervereines

Die Organe des Trägervereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach bedarf einberufen. Der Präsident ist außerdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen.

Die Versammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder und durch Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wittnau, mindestens 10 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages jeweils für ein Jahr;

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfachem Mehr. An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

8. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Vertreter Homberg, dem Vertreter Risleten und dem Vertreter der Wirtschaft (City Beiz).

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils alle Schaltjahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand untersteht ein Technischer Ausschuß.

9. Rechnungswesen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereines.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident und Kassier je zu Zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluß ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden waren.